

## Anlage 9

### Ergänzende Vereinbarungen zum Architektenvertrag – Gebäude und Innenräume –

- 8.4 Der/Die für die Projektleitung Verantwortliche ist: \_\_\_\_\_
- 8.5 Der/Die für die Objektüberwachung Verantwortliche ist: \_\_\_\_\_
- 8.6 Die schriftliche Beantwortung der Zuschlagskriterien (Anlage 7) ist Vertragsinhalt.
- 8.7 Die Regelung des § 13.3 AVB gilt nicht für den Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB. In diesem Fall bestimmen sich die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ausschließlich nach § 648a Abs. 5 BGB. Der Auftragnehmer kann die Vergütung verlangen, die auf die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistung entfällt.
- 8.8 Das Angebotsblatt (Anlage 4) wird wesentlicher Vertragsbestandteil. Bei einer etwaigen Abweichung des Angebots des AN (Anlage 4) vom Vertragstext ist das Angebot vorrangig.
- 8.9 Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist im Umbauzuschlag bereits angemessen berücksichtigt.
- 8.10 Die unter Ziffer 6.1.2.1 angekreuzten Leistungen werden nur vergütet, wenn diese auch tatsächlich im Rahmen der Planung und/oder Ausführung anfallen. Eine Vergütung erfolgt nur in der Leistungsphase und mit dem Prozent-Satz der den diesbezüglich erbrachten Leistungen entspricht.
- 8.11 Aufgaben und Pflichten des Architekten
- 8.11.1 Der Architekt berichtet dem Bauherrn schriftlich einmal im Monat über den Fortschritt des Bauvorhabens und über wesentliche Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die Baumaßnahmen haben können. Die Berichterstattung gemäß Vorgaben des Auftraggebers muss dem Bauherrn bis zum 10. Kalendertag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats vorliegen.
- 8.11.2 Das Bauvorhaben wird öffentlich gefördert. Der Planer stellt die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Vergabebestimmungen der Fördermittelbescheide sicher und wird den Bauherrn hierzu im erforderlichen Umfang beraten.
- 8.11.3 Der Architekt verpflichtet sich zur Übergabe aller Planunterlagen digital als pdf- sowie als dwg-Dateien in Form einer Zeichnungsdatenbank inkl. einer entsprechenden Layer-Struktur nach Vorgabe Auftraggeber (AB).
- 8.11.4 Im Rahmen der Korrespondenz mit dem Bauherrn verwendet der Architekt ausschließlich die (Projekt-) Bezeichnungen des Bauherren.
- 8.12 Urheberrecht und Leistungsschutzrechte nach UWG
- 8.12.1 Dem Architekten verbleiben mit Ausnahme von Abs. 2 alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen.

## Anlage 9

### Ergänzende Vereinbarungen zum Architektenvertrag – Gebäude und Innenräume –

- 8.12.2 Er überträgt sämtliche Nutzungsrechte aus den Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages an den Auftraggeber. Von dieser Übertragung mitumfasst ist ebenfalls das Recht, jeder Zeit (auch urheberrechtsrelevante) Änderungen an dem geplanten Objekt sowie den angefertigten Plänen vornehmen und veröffentlichen zu können.
- 8.12.3 Der Architekt sichert zu, dass keine Rechte Dritter an den Planungen und Ausführungen bestehen.
- 8.12.4 Sollte der Vertrag vorzeitig beendet werden, bleibt die Nutzungsbefugnis weiterhin unentgeltlich bestehen.
- 8.13 Die vorgezogene Kostenberechnung ist bis April 2027 zu erstellen.
- 8.14 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der gesonderten Zuschlagserteilung in elektronischer Form über die Vergabeplattform.